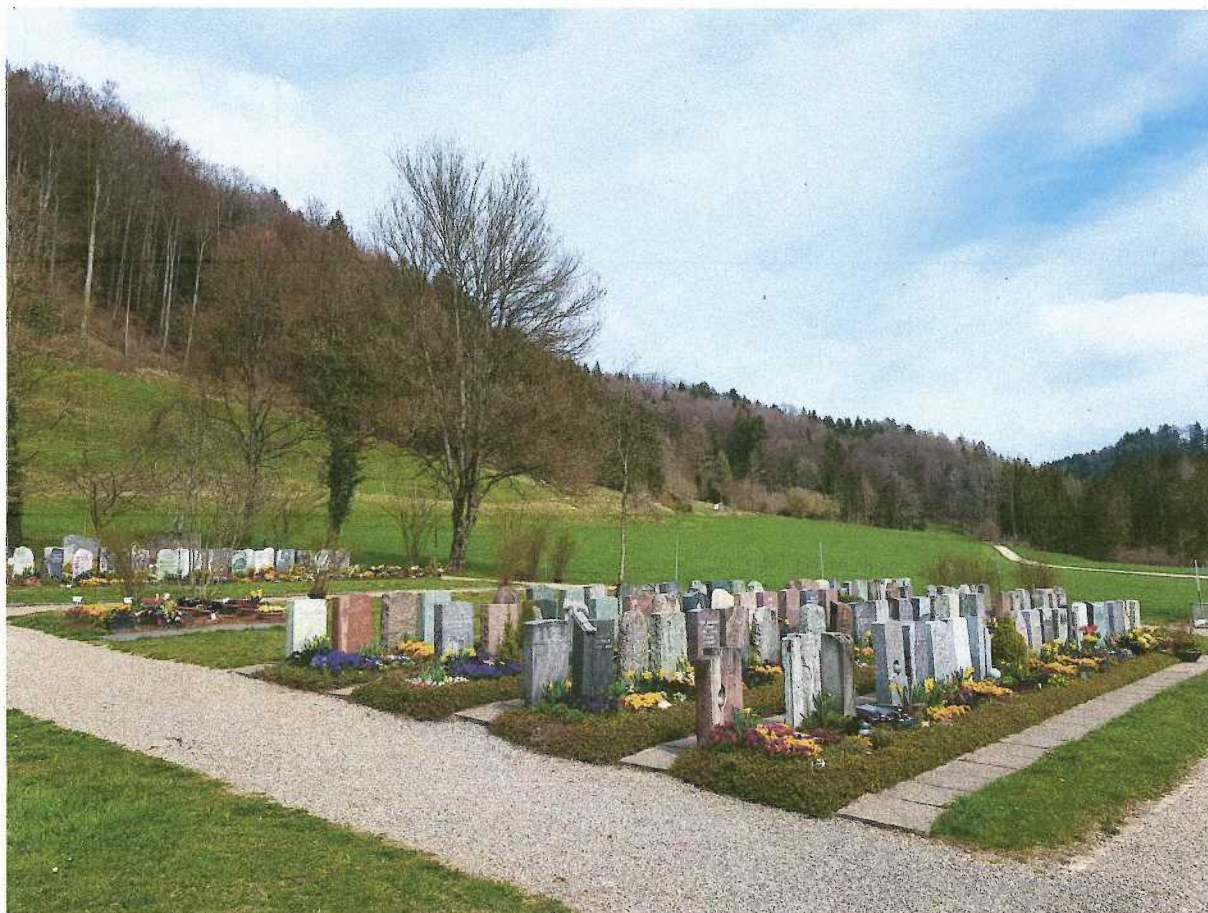
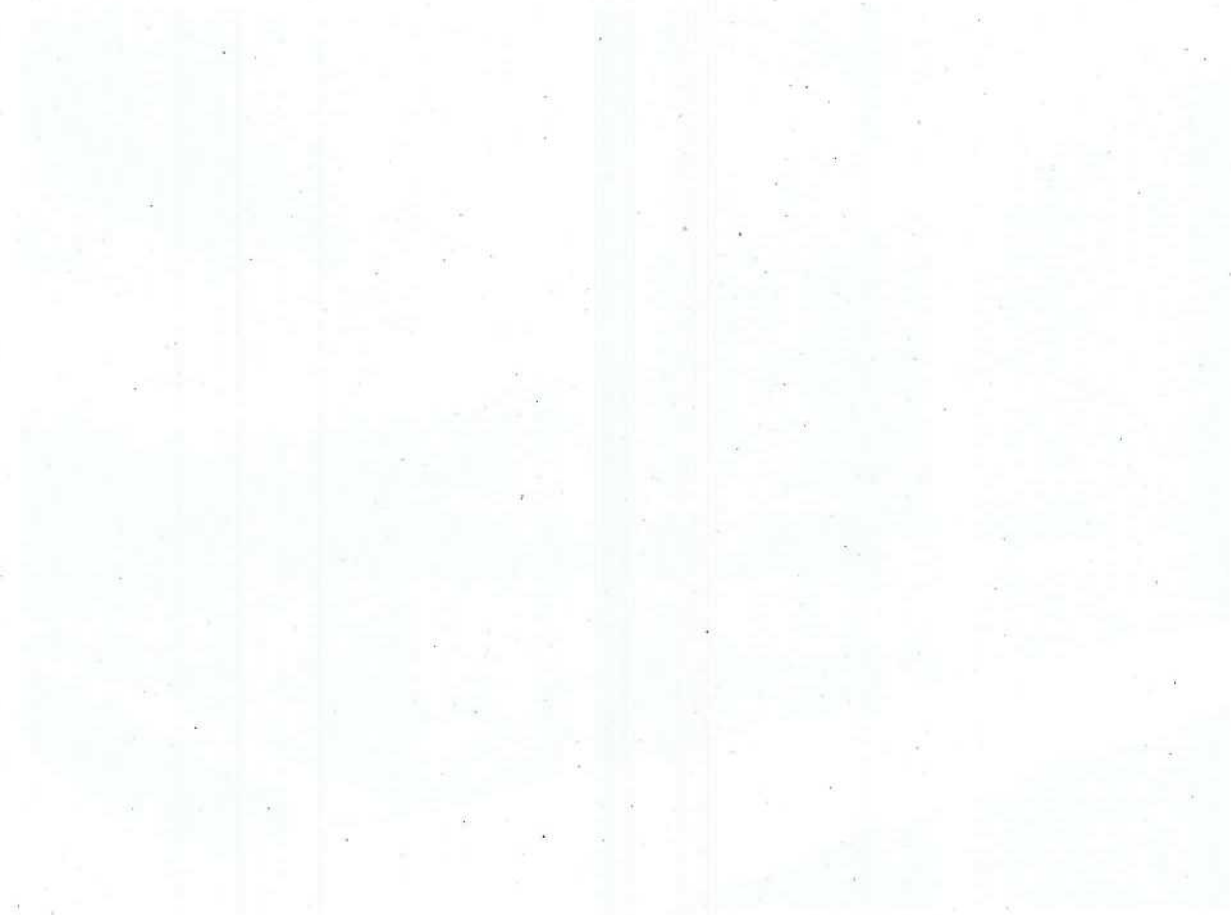




Bestattungs- und Friedhofverordnung

gültig ab 1. September 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation	5
Art. 1	Bestattungspersonal	5
Art. 2	Friedhofvorsteher und Bestattungsamt	5
II.	Bestattungen	5
Art. 3	Bestattungsanspruch	5
Art. 4	Bestattung von Auswärtigen	5
Art. 5	Anordnung der Bestattung	5
Art. 6	Bestattungstermine	6
Art. 7	Publikation	6
Art. 8	Grabgeläute	6
Art. 9	Abdankung	6
Art. 10	Grabbezeichnung	6
Art. 11	Kosten	7
III.	Friedhof	7
Art. 12	Öffnungszeiten	7
Art. 13	Ruhe und Ordnung	7
IV.	Gräber	7
Art. 14	Belegungsplan	7
Art. 15	Grabarten	7
Art. 16	Grabmasse	8
Art. 17	Ruhefrist	8
Art. 18	Belegung	8
Art. 19	Gemeinschaftsgrab	8
Art. 20	Familiengräber	8
Art. 21	Gräberräumung	9

Art. 22	Exhumierungen	9
V.	Bepflanzung und Unterhalt	9
Art. 23	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 24	Grabpflegevertrag	10
Art. 25	Grabbepflanzung und -pflege durch Angehörige	10
VI.	Grabmale	10
Art. 26	Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 27	Bewilligungspflicht	11
Art. 28	Materialien und Bearbeitung	11
Art. 29	Masse	11
Art. 30	Setzen der Grabmale	12
Art. 31	Unterhalt	12
Art. 32	Haftung	12
VII.	Schlussbestimmungen	13
Art. 33	Rechtsmittel	13
Art. 34	Strafbestimmungen	13
Art. 35	Inkrafttreten	13

I. Organisation

Art. 1 Bestattungspersonal

Das notwendige Personal, insbesondere der Friedhofgärtner, das Bestattungsunternehmen und der Abwart des Friedhofgebäudes, werden vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt

Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofanlagen in Turbenthal und Sitzberg verantwortlich.

Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen
- die Koordination und Organisation der Bestattung im amtlichen Bereich
- die amtliche Publikation
- die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung

II. Bestattungen

Art. 3 Bestattungsanspruch

Anspruch auf die Beisetzung auf den Friedhöfen Turbenthal und Sitzberg haben nur Personen mit letztem Wohnsitz in Turbenthal oder mit Turbenthaler Bürgerrecht.

Art. 4 Bestattung von Auswärtigen

Bestattungen von Personen, die nicht in Turbenthal wohnhaft waren, müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zu Turbenthal nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen dies zulassen. Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern der erforderliche Platz dafür vorhanden ist.

Bei Bestattungen von Auswärtigen werden den Angehörigen sämtliche Bestattungskosten verrechnet. Zudem wird eine Grabplatzgebühr gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs der Gemeinde Turbenthal erhoben. Die Erteilung der Bestattungsbewilligung kann von der vorgängigen Bezahlung der anfallenden Kosten und vom Abschluss eines Grabpflegevertrages abhängig gemacht werden.

Art. 5 Anordnung der Bestattung

Das Bestattungsamt trifft in Absprache mit den Angehörigen und den kirchlichen Organen alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Einsargen, Leichentransport, Festsetzen der Bestattungszeit, Publikation usw.). Die Wünsche der

Angehörigen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt.

Bezüglich der Wahl der Bestattungsart gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV 818.61).

Art. 6 Bestattungszeiten

Die Beisetzung auf dem Friedhof findet in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr, die Abdankung um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen sind in Absprache mit den betroffenen kirchlichen Organen möglich.

Art. 7 Publikation

Das Bestattungsamt veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Angabe von Ort und Zeit der Abdankung verzichtet werden.

Art. 8 Grabgeläute

Das Grabgeläute richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Kirchgemeinde.

Art. 9 Abdankung

Die Abdankung findet in der Regel in einer der Turbenthaler Kirchen statt. Auf Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarrer kann die Abdankung auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort stattfinden.

Die offene Abdankungshalle auf dem Friedhof Turbenthal steht für Abdankungen ohne Konfessionseinschränkung zur Verfügung.

Art. 10 Grabbezeichnung

Nach der Belegung wird jedes Grab durch die Gemeinde mit einer einfachen Grabtafel versehen. Diese enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person.

Die kostenpflichtige Inschrift auf der Grabplatte des Gemeinschaftsgrabes mit dem Namen und dem Vornamen der verstorbenen Person ist freiwillig. Die Inschrift wird durch das Bestattungsamt veranlasst, sofern dies die Angehörigen wünschen.

Art. 11 Kosten

Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt unentgeltlich. Sonderwünsche der Angehörigen, die mehr als geringfügige Kosten verursachen, werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern gelten die massgeblichen Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV 818.61).

III. Friedhof

Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist jederzeit offen. Er soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Innerhalb der Friedhofareale sind untersagt:

- das Mitführen von Tieren
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
- das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
- das Benützen als Freizeitareal oder für Spiele und Feste

IV. Gräber

Art. 14 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Bestattungsamt festgelegten Plan. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofgärtner verantwortlich.

Art. 15 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- A Erdbestattungsgräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- B Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter
- C Urnengräber
- D Gemeinschaftsgrab für Urnen
- E Familiengräber

Art. 16 Grabmasse

Die verschiedenen Grabarten weisen mit Einschluss der Wege folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Tiefe
Gräber A	250 cm	80 cm	160 cm
Gräber B	180 cm	70 cm	120 cm
Gräber C	170 cm	70 cm	60 cm
Gräber D			60 cm
Gräber E	mind. 200 cm	mind. 200 cm	160 cm

Art. 17

Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Grabarten A, B, C und D beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Die Ruhefrist wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und dem Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 18

Belegung

Für jeden Sarg und jede Urne wird grundsätzlich ein eigenes Grab bereitgestellt.

In den Urnengräbern und im Gemeinschaftsgrab werden lösliche Tonurnen beige-
setzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie A und in den Urnengräbern der Kategorie C zusätzlich drei Urnen, in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie B zwei Urnen beige-
gesetzt werden.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch im Ge-
meinschaftsgrab des Friedhofs Turbenthal beige-
setzt werden. Der genaue Beiset-
zungsort wird nicht bezeichnet.

Art. 20

Familiengräber

Auf dem Friedhof Turbenthal sind besondere Plätze für Familiengräber reserviert, die mietweise abgegeben werden. Familiengräber können von Turbenthaler Ein-
wohnern und Bürgern gemietet werden. Die Benützung wird durch einen schriftli-
chen Vertrag geregelt. Die vom Gemeinderat festgelegte Benützungsgebühr für Fa-
miliengräber ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Die Wahl des Grabplatzes er-
folgt zusammen mit dem Bestattungsamt.

Die Nutzungsdauer eines Familiengrabes beträgt insgesamt 60 Jahre. Sie kann auf
Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit Mietbeginn und gegen entsprechende Auf-
zahlung verlängert werden. Ohne Vertragsverlängerung darf nach Ablauf von 40
Jahren keine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Nach Ablauf des Benützungsrechtes verfügt die Gemeinde über den Grabplatz.

Eine vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen geräumt und vom Friedhofgärtner abgenommen werden.

Art. 21

Gräberräumung

Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet das Bestattungsamt die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen informiert, sofern ihre Adressen ermittelt werden können.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung des Grabsteines und von Pflanzen gewährt. Verstreicht diese ungenutzt, veranlasst das Bestattungsamt die Grabräumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Art. 22

Exhumierungen

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Das Ausgraben darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Der Gesuchsteller wird informiert, dass in Turbenthal lösliche Tonurnen verwendet werden.

V.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 23

Allgemeine Bestimmungen

Die Gräber sind zu bepflanzen bzw. bepflanzen zu lassen.

Die Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung versehen. Diese darf nicht entfernt oder durch eine private Einfassung ersetzt werden.

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber erfolgt in der Regel im Auftrag der Angehörigen durch den Friedhofgärtner.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Angehörigen das Grab selber bepflanzen. Die Gemeinde lässt Reihengräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise und auf Kosten der Angehörigen begrünen.

Art. 24

Grabpflegevertrag

Für die Bepflanzung und den Unterhalt von Reihengräbern kann beim Bestattungsamt für die gesamte Ruhezeit ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden, wobei verschiedene Bepflanzungsvarianten zur Auswahl stehen. Die Kosten für die gewählte Bepflanzung sind für die ganze Laufzeit bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Für Pflanzenverlust durch ausserordentliche Einflüsse (z.B. Hagel) haftet weder die Gemeinde, noch der Friedhofgärtner.

Art. 25

Grabbepflanzung und -pflege durch Angehörige

Wird die Bepflanzung und Pflege durch die Angehörigen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofgärtners einzuhalten.

Die Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen und darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteines überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Dazu gehören insbesondere:

- Buchsbäume in allen Formen
- Grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser
- Hochstämme
- Schling- und Kletterpflanzen
- Invasive Neophyten
- Bambus

Pflanzen, die zu hoch oder zu breit werden, sind zurückzuschneiden. Falls dies nicht erfolgt, werden sie vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten. Die entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Inschrift des Grabmals darf durch Grabschmuck nicht verdeckt werden.

Skulpturen, Kunsthandwerk und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes als Grabschmuck verwendet werden.

VI.

Grabmale

Art. 26

Allgemeine Bestimmungen

Die Grabmale haben sich bezüglich Gestaltung und Materialwahl harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmale müssen nach anerkannten handwerklichen Regeln angefertigt sein.

Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Bringen die Angehörigen kein Grabmal an, setzt die Gemeinde ein einfaches Grabzeichen auf Kosten der Angehörigen.

Art. 27**Bewilligungspflicht**

Die Erstellung eines Grabmals bedarf der Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das Gesuch ist rechtzeitig im Doppel einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Farbe, Motive, Bearbeitung, Beschriftung und Masse zu enthalten. Die Eingabe ist mit einer Zeichnung des Grabsteins zu ergänzen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Massstab 1:10). Auf Verlangen sind dem Bestattungsamt Material- und Schriftmuster vorzulegen. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Grabmale, die nicht bewilligt wurden oder die der Bewilligung widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann das Bestattungsamt deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.

Art. 28**Materialien und Bearbeitung**

Für Grabmale sind Natursteine, witterungsbeständige Holzarten, Schmiedeisen und Bronze zulässig.

Grabmale aus Holz oder Schmiedeisen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden, wobei die zulässige Höhe mit dem Sockel gemessen wird.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Das Bestattungsamt ist berechtigt, in Ausnahmefällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.

Art. 29**Masse**

Die maximalen Masse für Grabmale betragen:

	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm	Länge in cm
Erdgräber Kat. A				
Steine	100	50	13 – 16	
Kreuze	110	65	13 – 16	
Stelen	120	38	16 – 25	
Platten		45	8 – 10	60
Erdgräber Kat. B				
Steine	60	40	12 – 15	
Kreuze	90	35	12 – 15	
Platten		40	8 – 10	45

Urnengräber Kat. C

Steine	80	45	13 – 16	
Kreuze	90	55	13 – 16	
Stelen	100	35	16 – 22	
Platten		40	8 – 10	50

Bei Familiengräbern ist die Abmessung des Grabmals mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Dabei gelten die nachstehenden Masse als Richtlinie:

- Bei stehenden Grabmalen in freier künstlerischer Form beträgt die maximale Höhe 180 cm, die Breite 80 % der Grabbreite und die minimale Dicke 20 cm
- Bei stehenden Grabmalen in Blockform/Querformat beträgt die maximale Höhe 160 cm, die Breite 80 % der Grabbreite und die minimale Dicke 20 cm
- Bei liegenden Grabmalen beträgt die maximale Grösse 30 % der Grabfläche, die Breite 80 % der Grabbreite und die Höhe 15 cm

Art. 30

Setzen der Grabmale

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens neun Monate, bei Urnengräbern frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Setzen eines Grabmals an Wochenenden oder Feiertagen.

Der Ersteller des Grabmals hat für eine ausreichende und fachlich korrekte Fundation des Grabmals zu sorgen. Das Fundament muss mindestens 5 cm unter Terrain liegen.

Art. 31

Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende, umgestürzte oder beschädigte Grabmale, die auf Anzeige des Bestattungsamtes nicht repariert oder gerichtet werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.

Art. 32

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen des Grabmals oder dessen Beschädigung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

VII.

Schlussbestimmungen

Art. 33

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche sich auf diese Verordnung stützen, sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Turbenthal einzureichen.

Art. 34

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse geahndet.

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. September 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 11. Dezember 2006.

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung wurde vom Gemeinderat Turbenthal am 2. Juli 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT TURBENTHAL



René Gubler
Gemeindepräsident-Stv.



Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber

